

**Transfer- und Gründerzentrum „AQS Baden-Württemberg“
Jahrestagung 2009/2010**

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Stuttgart-Büsnau 3. März 2010

Jürgen Ammon



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- **Eigenuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde gelistete Untersuchungsstellen (§ 15 Abs. 4)**
- **Überwachungsuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde bestellte Stellen (§ 19 Abs. 2)**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Stuttgart, 03.03.2010

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 2: Untersuchungsstellen müssen für Trinkwasseruntersuchungen einschließlich Probenahme akkreditiert sein
- Mindestens einmal jährlich erfolgreiche Teilnahme an externen QS-Programmen (Ringversuche)
- Änderungen der Akkreditierung und Ringversuchszertifikate unaufgefordert vorlegen!

Stuttgart, 03.03.2010

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- Landesliste enthält z. Zt. 70 Labore
(Stand 12/2009 - erneute Aktualisierung demnächst)
- **aktuelle Veröffentlichung**
 - im Staatsanzeiger Baden-Württemberg
 - im Internet „www.ml.r.baden-wuerttemberg.de“
- >Lebensmittel und Ernährung ->Trinkwasser-Überwachung
-> Infomaterial / Downloads
- Gesundheitsämter werden informiert

Stuttgart, 03.03.2010

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Aufnahme

- Formloser Antrag
- Gebührenhöhe: 300 – 400 €

Änderung

= jede eingetretene Abweichung vom Aufnahmebescheid und / oder vom Eintrag in der Landesliste (z.B. Firmenname, Adresse)

- **Bringschuld** des Labors (ggf. mit Bescheinigung der Akkreditierungsstelle)
- MLR erlässt förmlichen Änderungsbescheid
- Gebührenhöhe: 150 € – 300 €

Stuttgart, 03.03.2010


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Widerruf (Löschung in Landesliste)

- auf Antrag des Labors oder
- auf Initiative des MLR
 - Labor kommt seiner Nachweispflicht nicht nach
- MLR erlässt förmlichen Bescheid
- Gebührenhöhe: 50 – 100 €

Stuttgart, 03.03.2010


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

In Baden-Württemberg ist nach dem Wortlaut der TrinkwV je ein erfolgreicher Ringversuch jährlich (für Chemie und Mikrobiologie) erforderlich:

- Chemie: bei der AQS Baden-Württemberg (Uni Stuttgart oder Kooperationsringversuche der BSG Hamburg)
- Mikrobiologie: beim Niedersächsischen Landesgesundheitsamt, Außenstelle Aurich

Stuttgart, 03.03.2010

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Voraussetzungen für „erfolgreichen Ringversuch“:

- Teilnahme an mindestens 60 % der Parameter,
- mindestens 80 % der bestimmten Parameter richtig.

Diese Bedingungen müssen mindestens einmal im Kalenderjahr erfüllt sein,

→ d.h. ggf. an mehreren Ringversuchen teilnehmen.

Stuttgart, 03.03.2010

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Änderung der TrinkwV 2001

(Änderung des § 15 wegen ausländischen Laboratorien)

Vorschlag 1 des BMG:

bisher: „... oberste Landesbehörde hat eine Liste der im jeweiligen Land ansässigen Untersuchungsstellen ... bekannt zu machen.“

künftig ?: „... der im jeweiligen Land tätigen Untersuchungsstellen ...“

Stuttgart, 03.03.2010


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Änderung der TrinkwV 2001

Vorschlag 2 des BMG:

Streichung von § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001, also ersatzlose Streichung der Listen der Trinkwasseruntersuchungsstellen; stattdessen bußgeldbewehrte Verpflichtung für den Wasserversorger, nur Laboratorien zu beauftragen, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 erfüllen.

Stuttgart, 03.03.2010


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Änderung der TrinkwV 2001

Beide Vorschläge des BMG werden von Baden-Württemberg abgelehnt.

Vorschlag Baden-Württemberg:
Länderlisten bleiben;
ausländische Untersuchungsstellen werden auf
einer Liste des Bundes (z.B. beim UBA)
veröffentlicht

Stuttgart, 03.03.2010


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Stuttgart, 03.03.2010


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM